

# Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 47 vom 25. November 2022

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 13. Dezember 2022, 19.30 Uhr im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender**

### Traktanden:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022
- Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2023–2027  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuerfusses für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2023;  
Budget 2023: Beratung der Erfolgs- und Investitionsrechnung  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Antrag 7 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Sondervorlage Sanierung/Neugestaltung Hofackerstrasse Ost  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Joachim Hausammann
- Vertrag zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund 1-9-2, bestehend aus den Gemeinden MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf, betreffend Notwasserlieferung an die Gemeinden des Regionenverbunds, Notwasserlieferungen im Regionenverbund und Organisation des Regionenverbunds  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Joachim Hausammann
- Antrag Claudia Meyer und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen «Angemessener Schutz des Baumbestandes im Siedlungsgebiet MuttENZ»; Abstimmung über Erheblicherklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser

- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 25. November 2022 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

#### Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2023–2027

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multimedia-netz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2021, den Budgets 2022 und 2023 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2023–2027.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2027 zur Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

**Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuerfusses für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2023**

**Budget 2023: Beratung der Erfolgs- und Investitionsrechnung**

#### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2023 Folgendes beantragt:

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer

der natürlichen Personen auf 56% festzusetzen;

- die Steuerfüsse für juristische Personen:

a) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 55% festzusetzen;

b) für bisherige Statusgesellschaften (Holding, Domicil, gemischte Gesellschaften etc.)

die Ertragssteuer bei 55%, die Kapitalsteuer bei 55% festzusetzen;

c) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 55% festzusetzen;

d) für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen die Ertragssteuer bei 55%, die Kapitalsteuer bei 55% festzusetzen;

- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 40.00 und das Maximum bei CHF 700.00 zu belassen;

- das Budget 2023 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 728'531.00 und neu zu bewilligende Bruttoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 6'665'000.00 zu beschliessen.

### Traktandum 4

**Antrag 7 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker**

#### Anhänge:

- Zonenplan Landschaft, Mutation Windenergie Seite 5
- Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie Seite 6
- Infoplan (Zustand ALT und NEU zur Orientierung) Seite 6

«Antrag Marc Herb/Umut Gökbas und Mitunterzeichnete vom 26. April 2022, gemäss § 68 Gemeindegesetz, über die Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker

Am 8. Juni 2021 lehnte die Gemeindeversammlung das Projekt

für den Bau des Windkraftwerks Hardacker ab. Über 160 Schülerinnen und Schüler vom Gymnasium und der FMS MuttENZ fordern in einer Petition, dass der Bau des Windkraftwerks im Hardacker erneut an die Gemeindeversammlung gebracht wird. Die Grünliberale Partei MuttENZ, die SP MuttENZ, die Grünen MuttENZ sowie die EVP MuttENZ-Birsfelden unterstützen diesen Antrag.

Wir möchten dabei festhalten, dass wir demokratische Entscheide grundsätzlich akzeptieren. In diesem Falle gibt es aber einige Punkte zu berücksichtigen, welche uns diesen Antrag an Sie richten lassen:

- Beim Verlangen nach nachhaltiger Energie geht es nicht um eine politische Ideologie, sondern um das Vorantreiben des Klimaschutzes, die Erfüllung des Pariser Abkommens und den beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie. Damit ist jetzt kompromisslos anzufangen.
- Das Abstimmungsresultat vom 8. Juni 2021 war eng.
- Der traurige Krieg in der Ukraine zeigt auf, dass die Erzeugung von nachhaltiger Energie im eigenen Land sehr wichtig ist, um in Energiefragen unabhängiger zu werden.
- Die Schweiz investiert bereits in eine erneuerbare Zukunft. Solar- und Wasserkraftwerke produzieren grosse Mengen des täglichen Strombedarfs. Beide Technologien produzieren im Sommer mehr Strom als im Winter. Das bedeutet, dass die Schweiz in den Wintermonaten mit dem höchsten Stromverbrauch für Beleuchtung und Heizen am meisten von Stromimporten abhängig ist. Windenergie kann diese Lücke schliessen und die Abhängigkeit aufheben. Für Windenergieanlagen sind die Wintermonate die profitabelsten.

Als stimmberechtigte Bürger der Gemeinde MuttENZ stellen Umut Gökbas (Petitionär SchülerInnen Organisation) und Marc Herb (GLP MuttENZ) den Antrag an den Gemeinderat, das Projekt über den Bau des Windkraftwerks wieder aufzunehmen. Dabei berufen wir uns auf den Artikel 68 des Gemeindegesetzes.



Alle mitunterzeichnenden Parteien unterstützen diesen Antrag.

Marc Herb, Umut Gökbas (Grünliberale MuttENZ), Julie von Büren, Salome Lüdi (SP MuttENZ), Barbara Lorenzetti, Peter Hartmann (Grüne MuttENZ) und Thomas Buser (EVP MuttENZ-Birsfelden)

### Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 wurde ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend die «Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker» gestellt. Bei der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 wurde die entsprechende für eine Windenergieanlage notwendige Mutation der Zonenvorschriften Landschaft mit 118 gegen 96 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Mit dem Antrag wird angestrebt, dass die Gemeindeversammlung aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Ausgangslage erneut über die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, beraten und abstimmen kann.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag insbesondere mit folgenden Punkten:

- Beim Verlangen nach nachhaltiger Energie gehe es nicht um eine politische Ideologie, sondern um das Vorantreiben des Klimaschutzes, die Erfüllung des Pariser Abkommens und den beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie. Damit sei jetzt kompromisslos anzufangen.
- Das Abstimmungsresultat vom 8. Juni 2021 sei eng gewesen.
- Der traurige Krieg in der Ukraine zeige auf, dass die Erzeugung von nachhaltiger Energie im eigenen Land sehr wichtig wäre, um in Energiefragen unabhängiger zu werden.
- Die Schweiz investiere bereits in eine erneuerbare Zukunft. Solar- und Wasserkraftwerke produzieren grosse Mengen des täglichen Strombedarfs. Beide Technologien würden im Sommer mehr Strom als im Winter produzieren. Das bedeute, dass die Schweiz in den Wintermonaten mit dem höchsten Stromverbrauch für Beleuchtung und Heizen am meisten von Stromimporten abhängig sei. Windenergie könne diese Lücke schliessen und die Abhängigkeit aufheben. Für Windenergieanlagen seien die Wintermonate die profitabelsten.

Gemäss § 68 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage über den Antrag ausarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Be-

schlussfassung unterbreiten oder vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Im vorliegenden Fall geht der Gemeinderat davon aus, dass unabhängig von einer direkten Vorlage oder einer vorgängigen Erheblicherklärung die Diskussionen qualitativ und quantitativ die gleichen wären. Aus diesem Grund wurde beschlossen, der Bevölkerung die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, direkt erneut zur Abstimmung vorzulegen.

### Inhalte der Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie

Am 15. Oktober 2009 hat die Gemeindeversammlung mit dem Erlass der Revision der Zonenvorschriften Landschaft im Bereich Untere Hard ein erstes Mal eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen, die eine Nutzung als Standort für Windenergieanlagen erlaubt, festgelegt. Allerdings konnte dieser Standort den Ansprüchen einer modernen Windenergieanlage nicht mehr gerecht werden. Aus diesem Grund bedarf es einer Mutation der Zonenvorschriften.

Die vorliegende Mutation der Zonenvorschriften sieht eine «Spezialzone Windenergieanlage» auf einem Teil der Parz. Nr. 1255 vor, die den Bau einer Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 200 m und einer maximalen Leistung von unter 5 MW zulässt. Die Windenergieanlage ist dabei mit einem Abschaltssystem auszustatten, das die negativen Auswirkungen auf Fledermäuse vermindert und die Sicherheit der Anlage betreffend Eis- und Schattenwurf erhöht.

Die Spezialzone schreibt vor, dass mindestens 20% der Fläche naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs und unter Berücksichtigung des Naturschutzpotenzials des Standortes zu gestalten sind. Ebenso lassen die neuen Zonenvorschriften zu, dass an diesem Ort die Kompostierungsanlage weiterhin betrieben werden kann. Wird die Windenergieanlage nach Betriebsablauf nicht ersetzt, ist die Betreiberschaft verpflichtet, sämtliche ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zurückzubauen.

Die bestehende Zone für öffentliche Werke und Anlagen für den «Bau und Betrieb einer Windenergieanlage» in der Unteren Hard wird mit Beschluss der Mutation aufgehoben.

### Auswirkungen auf Raum und Natur

Im Zuge der Ausarbeitung der Mutation wurden die potenziellen Auswirkungen einer möglichen Windenergieanlage auf die Umwelt untersucht. Diese sind im Planungsbericht und dem diesem zugrunde liegenden Umweltbericht umfassend dargestellt.

### Interessensabwägung

Die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, berücksichtigt die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Planungen. Die Mutation schafft basierend auf dem kantonalen Richtplan stufengerecht die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage zwischen Autobahn und Güterbahnhof. Damit trägt sie dazu bei, die energiepolitischen und raumplanerischen Zielsetzungen des Bundes, des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ umzusetzen. Der Gemeinderat erachtet die Mutation als Beitrag zur vom Schweizer Stimmvolk in mehreren kantonalen, nationalen und auch kommunalen Abstimmungen zum Ausdruck gebrachten Bedürfnis der Energiewende.

Angesichts des Klimawandels mit sich bereits jetzt häufenden Extremwetterereignissen, des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, geopolitischer Risiken und grossen Abhängigkeiten von ausländischen Energielieferanten sowie einer dadurch zunehmend bedrohten Energieversorgungssicherheit kommt dem sofortigen dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz eine enorme Bedeutung zu. Dazu gehört auch eine möglichst gute Nutzung der Windenergie. Diese stellt eine ideale Ergänzung zu Solarenergie und Wasserkraft dar, weil sie insbesondere auch in der Winterjahreshälfte und in der Nacht Strom produziert.

Der Bund hat bereits reagiert. So hat der Ständerat am 29. September 2022 einer verbindlichen Erhöhung der Ausbauziele der Energiestrategie 2050 im Rahmen der Beratungen zur Anpassung des Energiegesetzes gestimmt. Zudem sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie als nationales Interesse gelten, das entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vorgeht und für deren Bewilligung der Bundesrat ein konzentriertes und abgekürztes Verfahren beschliessen können soll.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfergebnisse und im Hinblick auf die Tatsache, dass

mit der geplanten Anlage 750 bis 875 bzw. 10% der Haushalte in MuttENZ mit erneuerbarem Strom aus Windenergie versorgt werden können, begrüsst der Gemeinderat das Anliegen der Antragsteller nach § 68 GemG, die Wiederaufnahme des Projekts Windenergie Hardacker. Er kommt diesem mit der Wiedervorlage der Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, nach.

Die Bau- und Planungskommission hat im März 2021 über den Mitwirkungsbericht und die Mutation der Zonenvorschriften beraten und dem Gemeinderat die Verabschiedung der Mutation ohne wesentliche Anpassungen empfohlen. Der Gemeinderat hat daraufhin am 14. April 2021 die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Infolge des Antrages nach § 68 GemG zur Wiedervorlage der Mutation hat die Planungskommission am 19. September 2022 diese erneut beraten und dem Gemeinderat einstimmig die erneute Verabschiedung empfohlen. Der Gemeinderat ist dieser Empfehlung gefolgt und hat die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, am 28. September 2022 erneut zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, bestehend aus Zonenplan Landschaft, Mutation Windenergie, und Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie, zu erlassen.

*Hinweis: Die Grundlagen zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft, Windenergie, können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalteröffnungszeiten in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach Erlass der Mutation der Zonenvorschriften durch die Gemeindeversammlung werden diese gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.*

### Traktandum 5

**Sondervorlage Sanierung/ Neugestaltung Hofackerstrasse Ost**

### Ausgangslage

Die Hofackerstrasse soll im östlichen Strassenabschnitt zwischen dem Anstoss der Firma Dr. Wild & Co. AG und demjenigen der Fir-

ma Valora AG auf einer Länge von rund 630 Metern saniert und neu gestaltet werden. In Übereinstimmung zu den Zielen übergeordneter Planungsinstrumente (Masterplan Polyfeld, Teilzonenplan Polyfeld) wird eine attraktive und sichere Strassenraumgestaltung angestrebt.

Auf der Hofackerstrasse verkehren zwei Buslinien (BLT, Linie 47, und BVB, Linie 46) in den Hauptverkehrszeiten im 7½-Minuten- resp. im Viertelstunden-takt. Es sind im Weiteren die Fachhochschule samt der zugehörigen provisorischen Parkierungsanlage, anstossende Gewerbebetriebe (Dr. Wild & Co. AG, Woertz AG und Valora AG) sowie zahlreiche weitere angrenzende Geschäfts- und Wohnliegenschaften direkt über die Hofackerstrasse erschlossen. Im aktuellen Bestand weist die Hofackerstrasse eine Fahrbahnbreite von 7,0 Metern auf und verfügt entlang der Nordseite durchgehend über ein Trottoir von 3,0 Metern Breite. Entlang der Südseite besteht erst ab der Einmündung der Kriegackerstrasse in westlicher Fahrtrichtung ein Trottoir. Aufgrund zahlreicher Parkierungsnutzungen im Abschnitt zwischen der Einmündung der Kriegackerstrasse/ Genossenschaftsstrasse und der Neuen Bahnhofstrasse, für welche mit der bestehenden kleinteiligen Parzellierung und Bebauung kurz- und mittelfristig kein adäquater Ersatz geschaffen werden kann, ist im Vorprojekt entlang der Südseite noch kein durchgängig begehbare Trottoir zur Umsetzung vorgesehen.

#### Notwendigkeit und Umfang der Sanierungsmassnahmen

In den 1950er-Jahren erfolgte eine Korrektur resp. der eigentliche Bau der Hofackerstrasse. Seitdem präsentiert sich der Strassenraum im Wesentlichen in seiner aktuellen Form. Als lebensverlängernde Massnahme wurde im Jahr 2013 eine Oberflächenbehandlung auf die Fahrbahn aufgebracht. Im aktuellen Bestand weist die Strasse auf gesamter Länge gravierende

Schäden auf. Die Stärke des Strassenbelags beträgt zumeist nur wenige Zentimeter. Auch der Aufbau des Strassenoberbaus sowie die Randabschlüsse wurden damals zu schwach ausgelegt, um dem heutigen Verkehrsaufkommen und den entsprechenden Belastungen genügen zu können. Im Weiteren bedürfen auch die Armaturen wie Schachtabdeckungen, Schieberkappen, Strassenwassersammler sowie Einlaufroste etc. eines nicht länger aufschiebbarer Ersatzes. Die Bushaltestelle Fachhochschule ist zudem an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) anzupassen. Der Strassenbau umfasst also den kompletten Ersatz der Kofferung, der Asphaltbeläge, der Strassenbeleuchtung, aller Einrichtungen für die Entwässerung sowie sämtlicher weiterer Armaturen und Randabschlüsse.

Vor Ausführung der Strassenbauarbeiten ist es vorgesehen, auch die Werkleitungen den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Seitens der Gemeindewerke drängt sich dabei insbesondere die Erneuerung und Optimierung der Leitungen der Wasserversorgung und des Multimediantznetzes (MMN) auf. Daran beteiligen werden sich aber auch die Industriellen Werke Basel (Erdgas), die Primeo Energie (Elektronetz und Neuanschlüsse Wärmeverbund) sowie die Swisscom (Telefonie, Internet).

#### Neugestaltung

Nach der Sanierung wird im östlichen Teil der Hofackerstrasse bis zur provisorischen Parkierungsanlage der Fachhochschule Tempo 30 eingeführt. Damit können die Fahrspurbreiten zugunsten breiterer Trottoirs mit Baumrabatten verschmälert werden. Durch diese Massnahmen wird im Vergleich zum Vorbestand eine substanzielle Aufwertung erreicht, welche über die im Gebiet Polyfeld erhobenen ausserordentlichen Vorteilsbeiträge zweckgebunden mitfinanziert wird. Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Verkehrssicherheit, insbesondere für

den Fussverkehr, ist zudem auch Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch Bundesgelder des Agglomerationsprogramms Basel. Die geplanten Fahrbahnbreiten von 6,4 Metern (zwischen Neuer Bahnhofstrasse und Einmündung Kriegackerstrasse) und 6,1 Metern (ab Einmündung Kriegackerstrasse bis PP FHNW) sowie die Temporeduktion sind sowohl mit der BLT und BVB als auch mit der Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, abgestimmt.

#### Termine

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten nach Erstellung des Ausführungsprojekts sowie nach Ausschreibung der Tiefbauarbeiten im Frühjahr 2024 zu starten. Als erste Baumassnahme erfolgen die umfangreichen Werkleitungsbauarbeiten, bevor die Strassenbauarbeiten voraussichtlich im Folgejahr 2025 abgeschlossen werden können. Da sämtliche Bauarbeiten unter laufendem Betrieb (eingeschränkter Verkehr und Aufrechterhaltung des Betriebs aller Werkleitungen) sowie in stark beengten Platzverhältnissen auszuführen sind, ist eine Etappierung der Arbeiten unumgänglich.

#### Kosten

Gemäss Grobkostenvoranschlag der beauftragten Planer ist mit Kosten von CHF 5,24 Mio. (inkl. MwSt.) für den Strassenbau, CHF 1,70 Mio. für den Wasserleitungsbau und CHF 0,55 Mio. für die Werkleitungsbauarbeiten am Multimediantznetzes zu rechnen. Der Grobkostenvoranschlag wurde auf Basis des Planungsstands vom August 2022 und der Preisbasis vom März 2022 erstellt. Die Kostengenauigkeit beträgt  $\pm 15\%$ .

Über die Dauer der nächsten drei Jahre, innerhalb welcher die Bauarbeiten ausgeschrieben, ausgeführt und abgeschlossen werden sollen, ist mit einem Anstieg der Mehrwertsteuer und einer Teuerung bei den Baupreisen von mindestens 15% (ab Preisbasis März 2022), ausgelöst durch Preisanstiege bei Rohstoffen, Materialien und

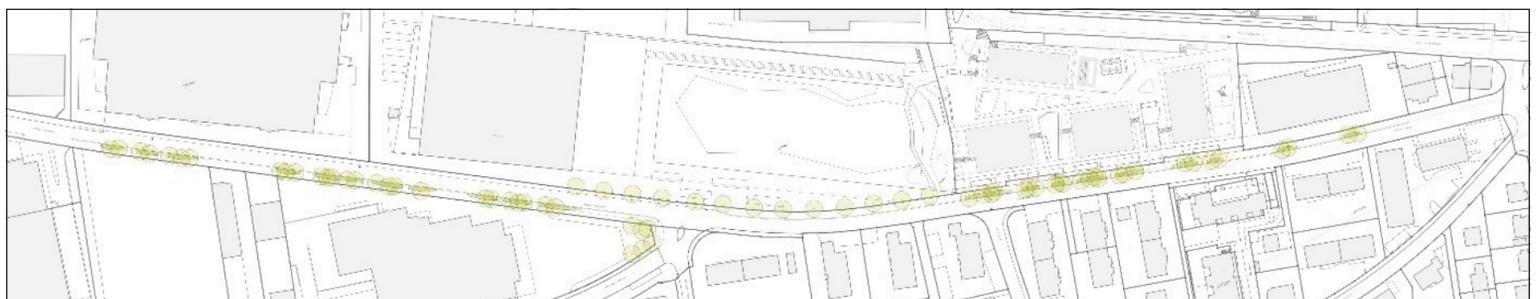
Arbeitsleistungen sowie Treibstoff- und Energiekosten, zu rechnen. Diese beiden Entwicklungen sollen antizipiert und in den Grundkredit eingerechnet werden.

Den Anstieg der Mehrwertsteuer und die Teuerung bei den Baupreisen berücksichtigt, betragen die erwarteten Grundkosten für den Strassenbau CHF 6,03 Mio. ( $\pm 15\%$ ), für die Werkleitungsarbeiten am Wasserleitungsnetz CHF 1,96 Mio. ( $\pm 15\%$ ) und für die Werkleitungsarbeiten am Multimediantznetzes CHF 0,63 Mio. ( $\pm 15\%$ ).

Üblicherweise wird die Kostengenauigkeit von der Gemeindeversammlung zwar zur Kenntnis genommen, im entsprechenden Kredit jedoch nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei einer Abweichung der veranschlagten Kosten gegen oben die Arbeiten eingestellt und bei der Gemeindeversammlung unverzüglich ein Nachtragskredit beantragt werden müsste. Dies hat terminliche Verzögerungen und Mehrkosten zur Folge. Im Falle des vorliegenden Projekts könnten durch solche Verzögerungen die Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm Basel entfallen. Um dies zu verhindern, soll ausnahmsweise die Kostengenauigkeit von  $+15\%$  als Zusatz zum Grundkredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.

#### Finanzierung

Für die Finanzierung des Strassenbaus kann, wie bereits erwähnt, mit einer Kostenbeteiligung durch Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm Basel im Umfang von CHF 1,18 Mio. gerechnet werden. Aus dem Fonds Polyfeld sollen für den Anteil der gestalterischen Aufwertung des Strassenraums sowie der Förderung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum zweckgebundene finanzielle Mittel im Umfang von CHF 0,53 Mio. für die Mitfinanzierung entnommen werden. Im Weiteren besteht eine Vorfinanzierung über CHF 0,50 Mio. zugunsten des Investitionsvorha-



Perimeter Sanierung/Neugestaltung Hofackerstrasse Ost.



bens Sanierung/Neugestaltung Hofackerstrasse Ost.

Die Finanzierung der Werkleitungsarbeiten am Wasserversorgungs- und Multimediantz erfolgen zu Lasten der entsprechenden Spezialfinanzierungen. Diese Investitionen haben keine Gebührenanpassungen zur Folge.

### Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Strassenbauarbeiten der Sanierung/Neugestaltung Hofackerstrasse Ost CHF 6,03 Mio., für die Werkleitungsarbeiten am Wasserleitungsnetz CHF 1,96 Mio. und für die Werkleitungsarbeiten am Multimediantz CHF 0,63 Mio. zu bewilligen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung im Falle einer Kostenabweichung aufgrund der Planungsungenauigkeit (+15%) für die Strassenbauarbeiten CHF 786'000.00, für die Werkleitungsarbeiten am Wasserleitungsnetz CHF 255'000.00 und für die Werkleitungsarbeiten am Multimediantz CHF 83'000.00 zu bewilligen.

### Traktandum 6

**Vertrag zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund 1-9-2, bestehend aus den Gemeinden Muttentz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf, betreffend Notwasserlieferung an die Gemeinden des Regionenverbunds, Notwasserlieferungen im Regionenverbund und Organisation des Regionenverbunds**

*Der Vertrag zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund 1-9-2, bestehend aus den Gemeinden Muttentz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf, betreffend Notwasserlieferung an die Gemeinden des Regionenverbunds, Notwasserlieferungen im Regionenverbund und Organisation des Regionenverbunds kann ab sofort auf der Gemeinde-Homepage unter «Politik/Gemeindeversammlung» und während der Schalterstunden bei der Bauverwaltung eingesehen werden.*

### Ausgangslage

Die Wasserversorgung im Kanton Basel-Landschaft wird, wie in den meisten Kantonen, dezentral durch die Gemeinden sichergestellt. Zum grössten Teil wird dafür Grundwasser genutzt, so auch in Muttentz in den Gebieten Hardwald und Schänzli.

Die Versorgungssicherheit in den Gemeinden muss jeweils nach dem Prinzip der zwei Standbeine

gewährleistet werden. Das heisst, jede Wasserversorgung muss aus zwei voneinander hydrogeologisch unabhängigen Gebieten den mittleren Wasserbedarf abdecken können. Damit soll eine ausreichende Versorgung auch bei Gewässerverschmutzungen oder bei Störfällen sichergestellt werden. Die Gemeinde Muttentz nutzt das Grundwasser mit den Wasserbezugsorten Hardwald und Schänzli zwar aus zwei voneinander hydrogeologisch unabhängigen Gebieten (Rhein und Birs), die Ergiebigkeit im Gebiet Schänzli ist allerdings zu gering, um den mittleren Wasserbedarf der Gemeinde bei einem Störfall im Gebiet Hardwald decken zu können. Deshalb sichert sich die Gemeinde Muttentz für Notwasserbezüge via Regionenverbund 1-9-2 (1 Region Muttentz, 2 Region Liestal, 9 Region Pratteln) vertraglich ab.

Der bisher gültige Vertrag «Vertrag betreffend Wasserlieferung an die Gemeinden des Regionenverbunds 1-9-2 sowie den Wassertransit im Regionenverbund» stammt aus dem Jahr 2003. Da sich verschiedene Rahmenbedingungen in den vergangenen rund 20 Jahren wesentlich verändert haben, musste der Vertrag angepasst respektive neu aufgesetzt werden.

### Wesentliche Vertragsinhalte

Im neuen Vertrag sind die Rahmenbedingungen und Ursachen, welche zu einem Notbezug von Wasser berechtigen, präzisiert. Dazu zählen insbesondere Ausfälle von Wassergewinnungsanlagen infolge technischer Defekte, Brandereignissen, Grundwasserverschmutzungen oder Naturkatastrophen.

Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfs gelten grundsätzlich nicht als Notwasserbezüge. Der Notwasserbezug ist auf die Dauer der vorstehenden Ursache, die zum Notbezug geführt hat, beschränkt. Für Wasserbezüge unabhängig vom Vorliegen einer Notlage resp. einer der aufgeführten Ursachen sind separate Wasserlieferungsverträge, falls erforderlich, Wassertransitverträge zu vereinbaren. Grundsätzlich soll für die Parteien die Lieferung von Notwasser kostenneutral erfolgen, das heisst weder einen finanziellen Gewinn noch einen Verlust zur Folge haben.

Weitere wesentliche Inhalte des neuen Vertrags sind die Regelungen zur Wasserlieferung der Hardwasser AG an den Regionenverbund, zur Wasserlieferung innerhalb des Regionenverbunds, zu den Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnissen, zur Kostentragung sowie

zur Organisation des Regionenverbunds.

Der neue Vertrag soll auf unbestimmte Zeit gelten. Jede Partei kann die Aufnahme von Vertragsverhandlungen verlangen, falls sich die Voraussetzungen, die zum Abschluss dieses Vertrages führten, in wesentlichen Punkten verändert haben. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Partei hat ihren Austritt aus dem Verbund nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Die übrigen Parteien führen den Verbund weiter.

Alle Parteien sind überzeugt, dass im vorliegenden neuen Vertrag die veränderten Rahmenbedingungen bestens aufgenommen werden konnten und damit die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Hardwasser AG auch in der kommenden Generation erfolgreich weitergeführt werden kann.

### Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden Muttentz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf, der Hardwasser AG, des kantonalen Amts für Umweltschutz und Energie sowie einem auf diesem Gebiet spezialisierten Juristen ausgearbeitet und vom Rechtsdienst der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft.

Nebst der Einwohnergemeindeversammlung von Muttentz müssen auch die Einwohnergemeindeversammlungen von Frenkendorf und Füllinsdorf, der Einwohnerrat von Pratteln sowie der Verwaltungsrat der Hardwasser AG dem Vertragswerk zustimmen. Die entsprechenden Beschlüsse erfolgen jeweils im Dezember 2022. Nach anschliessender Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde soll der neue Vertrag am 1. Januar 2023 in Kraft treten und den alten Vertrag aus dem Jahr 2003 ablösen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Vertrag zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund (umfassend die Gemeinden Muttentz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf) betreffend Notwasserlieferungen an die Gemeinden des Regionenverbunds und Notwasserlieferungen im Regionenverbund und Organisation des Regionenverbunds zu genehmigen.

### Traktandum 7

**Antrag Claudia Meyer und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen «Angemessener Schutz des Baumbestandes im Siedlungsgebiet Muttentz»; Abstimmung über Erheblicherklärung**

### Ausgangslage

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022 reichten Claudia Meyer und 25 Mitunterzeichnende folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein, wonach der Baumbestand im Siedlungsgebiet von Muttentz angemessen geschützt werden und der Gemeinderat dazu ein entsprechendes Reglement ausarbeiten soll.

«Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz

Antragstellerin: Claudia Meyer, Stockertstrasse 28, 4132 Muttentz, und Mitunterzeichnete

Hiermit beantragen wir, dass der Baumbestand im Siedlungsgebiet von Muttentz angemessen geschützt wird und der Gemeinderat dazu ein entsprechendes Reglement ausarbeitet.

Der Erhalt und die Vermehrung des Baumbestandes auf den gemeindeeigenen Arealen in Muttentz wurde unseres Erachtens in den letzten Jahren gut gelöst.

Wir sind aber der Meinung, dass auf Privatgrundstücken im Siedlungsraum erhaltenswerte und noch gesunde Bäume grundlos resp. aus rein ökonomischen Beurteilungen gefällt werden. Deshalb bitten wir den Gemeinderat zu prüfen, ob auf Privatgrundstücken im Siedlungsraum der Gemeinde Muttentz Bäume oder Baumbestände vermehrt erhalten werden können, indem von den Bauherren sowie Privatpersonen Begründungen für deren Entfernung eingefordert werden können.

Unsere Motivation gründet sich auf folgende Leistungen der Bäume zur nachhaltigen Verbesserung unseres Lebensraumes (nach W. Schulte):

- Staub- und Abgasfilterung
- Strahlungsabsorption
- verminderte Überhitzung der Umgebung (Kühlung/Schattenspende)
- Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit
- CO<sub>2</sub>-Reduktion/O<sub>2</sub>-Produktion
- Lärmdämmung und Lärmschutz
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir vielmals.»



### Erwägungen

Den beantragten Baumschutz erachtet der Gemeinderat als ungerechtfertigten Eingriff ins Privateigentum. Mit dem Schutz einzelner Bäume muss letztlich die Bebaubarkeit respektive Ausnutzung grösserer Parzellen eingeschränkt werden, damit das erwartete Ziel erreicht werden kann. Zudem darf die Komplexität des Themas nicht unterschätzt werden: Um Wirkung zu erzielen, sind weitgehende Abklärungen

und die Koordination mit dem Zonenreglement notwendig. Ansonsten bleibt das vorgeschlagene Reglement ein administrativer Papiertiger.

Um die genannten positiven Wirkungen eines Baumbestandes zu erhöhen, sind regelmässige Informationen darüber eher zielführend. Im Rahmen von Aktionen und Informationen der Gemeinde sollte immer wieder auf die Bedeutung der Begrünung und deren positive Wirkungen auf die Biodiversität

und den Klimaschutz aufmerksam gemacht werden.

Die im Antrag genannten positiven Wirkungen werden grossenteils nicht bestritten; dass die Lärmschutzwirkung in städtischen Gebieten spürbar wäre, darf jedoch bezweifelt werden. Auch bleibt unbeschnitten, im Rahmen von Quartierplänen wirksame Vorgaben zum Schutz von Bäumen zu machen.

Aufgrund dieser Erwägungen erachtet der Gemeinderat einen

Schutz des Baumbestands in einem Reglement als nicht opportun.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag Claudia Meyer und Mitunterzeichnende für nicht erheblich zu erklären.

*Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*